

Änderung der Regelungen zu Rufnummernlängen bei neu zuzuteilenden Ortsnetzzufnummern

Im Amtsblatt Nr. 9/2006 vom 10.05.2006 veröffentlichte die Bundesnetzagentur die Verfügung "Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzufnummern" (Verfügung Nr. 25/2006).

In Abschnitt 2.3 der Verfügung heißt es: „Neu zuzuteilende Rufnummern für Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E) sind grundsätzlich zehn Stellen lang. In Ortsnetzbereichen, in denen der Bedarf mit zehnstelligen Rufnummern durch die Bundesnetzagentur nicht gedeckt werden kann, sind neu für NZ-E zuzuteilende Rufnummern nach einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur elf Stellen lang.“

Hiermit wird festgelegt, dass Rufnummern für NZ-E zukünftig elfstellig zugeteilt werden. Nur in den vier Ortsnetzbereichen mit zweistelliger Ortsnetzkennzahl Berlin (030), Hamburg (040), Frankfurt (069) und München (089) sind Rufnummern für NZ-E weiterhin zehnstellig zuzuteilen.

Diese Verfügung ändert die Verfügung Nr. 25/2006, die gemäß § 12 Satz 1 in Verbindung mit 1.1 der Anlage zu § 12 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) bis zum Erlass eines Nummerplans als Nummernplan im Sinne von § 1 TNV gilt. Die Regelungen erfolgen im Vorgriff auf den noch zu erlassenden Nummerplan.

Für die Umstellung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

	Rufnummernlänge bei abgeleiteten Zuteilungen			
	Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
	bis zum 06.05.2009	07.05.2009 – 02.05.2010	03.05.2010 – 30.06.2011	ab 01.07.2011
A) neu 10stellig zuteilte RNB	10	10 oder 11	-	-
B) zurückliegend 10stellig zuteilte RNB, noch frei	10	10 oder 11	11	11
C) zurückliegend 10stellig zuteilte RNB, teilweise belegt	10	10 oder 11	10 oder 11	11
D) neu 11stellig zuteilte RNB	-	-	11	11

Im Fall der Rufnummernknappheit in einzelnen Ortsnetzbereichen bis zum 31.12.2009 soll die Elfstelligkeit mit Vorlauf von drei Monaten im bereits bekannten Verfahren verfügt werden.